

**3. Nachtrag  
zur  
Vereinbarung  
über den befristeten Verzicht auf die Einrede der Verjährung**

zwischen

**Land Baden-Württemberg**  
(„Land“)

**Landeshauptstadt Stuttgart**  
(„LHS“)

**Verband Region Stuttgart**  
(„VRS“)

**Flughafen Stuttgart GmbH**  
(„FSG“, gemeinsam mit Land, LHS und VRS „Parteien“)

Dieser **3. Nachtrag zu der Vereinbarung über den befristeten Verzicht auf die Einrede der Verjährung** (nachfolgend „**Nachtrag**“) wird zwischen den folgenden Parteien im Umlaufverfahren geschlossen:

- (1) Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, dieses vertreten durch den Minister, Herrn Winfried Hermann, Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart
- (2) Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Frank Nopper, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart
- (3) Verband Region Stuttgart, vertreten durch den Regionaldirektor, Herrn Dr. Alexander Lahl, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
- (4) Flughafen Stuttgart GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Herrn Ulrich Heppe und Herrn Carsten Poralla, Flughafenstraße 32, 70629 Stuttgart

### **Präambel**

- (A) Land, LHS, VRS und FSG sowie DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH (DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH zusammen „**EIU**“) und Deutsche Bahn AG (zusammen mit den EIU „**DB**“) haben zu dem Projekt Stuttgart 21 den Finanzierungsvertrag vom 2. April 2009 („**FinV**“) geschlossen. Die DB Station & Service AG wurde zwischenzeitig auf die DB Netz AG verschmolzen; die DB Netz AG firmiert seit dem 27. Dezember 2023 als DB InfraGO AG.
- (B) Im Zusammenhang mit der von DB am 22. Dezember 2016 bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart (Aktenzeichen 13 K 9542/16) eingereichten Klage u. a. mit dem Ziel, den FinV dahingehend zu ergänzen, dass Land, LHS und FSG bestimmte Teile Weiterer Mehrkosten übernehmen, haben Land, LHS, VRS und FSG am 23. November 2017 eine Vereinbarung über den befristeten Verzicht auf die Einrede der Verjährung abgeschlossen („**Verjährungsverzichtsvereinbarung**“). Die Parteien wollten mit dem Abschluss der Verjährungsverzichtsvereinbarung verhindern, dass eine der Parteien sich gezwungen sieht, verjährungshemmende Maßnahmen in Bezug auf Wechselseitige Ansprüche zu ergreifen, jedenfalls solange die 1. Instanz des Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb wurde der Verjährungsverzicht bis 1. August 2020 befristet. Mit der ersten Nachtragsvereinbarung vom 31. Juli 2020 haben die Parteien den Verzicht bis zum Ablauf des 31. August 2022 verlängert. Da die 1. Instanz bis zum 31. August 2022 noch nicht ab-

geschlossen war, haben die Parteien mit der zweiten Nachtragsvereinbarung vom 8./9./18./29. August 2022 den Verzicht nochmals bis zum Ablauf des 31. August 2024 verlängert.

- (C) Auf die mündlichen Verhandlungen vom 8. Mai 2023, 1. August 2023, 18. September 2023 und vom 23. April 2024 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart die Klage abgewiesen, ohne die Berufung zuzulassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist zu erwarten, dass das vollständige Urteil in einigen Wochen zugestellt wird. Erst dann beginnt die Monatsfrist für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die DB einen Berufungszulassungsantrag stellen und die Berufung daraufhin vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es unwahrscheinlich, dass die Rechtskraft des Urteils vor Ablauf des 31. August 2024 eintritt.
- (D) Die Parteien haben sich daher verständigt, den befristeten Verjährungsverzicht erneut zu verlängern, auch um zu vermeiden, dass eine der Parteien sich gezwungen sieht, während der Dauer eines etwaigen Berufungszulassungsverfahrens verjährungshemmende Maßnahmen in Bezug auf Wechselseitige Ansprüche zu ergreifen.
- (E) Ohne dass eine der Parteien anerkennt, Schuldner von Ansprüchen der DB oder von Wechselseitigen Ansprüchen zu sein, und unter Aufrechterhaltung der jeweils eigenen Rechtsposition vereinbaren die Parteien vor diesem Hintergrund was folgt:

### **Vereinbarung**

- I. Die Parteien verlängern den Verzicht auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung gegen Wechselseitige Ansprüche um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des 31. August 2025.
- II. Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, gelten die in der Verjährungsverzichtsvereinbarung definierten Begriffe auch für diese Vereinbarung.
- III. Alle weiteren Bestimmungen der Verjährungsverzichtsvereinbarung bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

*[Unterschriftenseite folgt]*

Land Baden-Württemberg

---

Ort, Datum, (Winfried Herrmann)

Landeshauptstadt Stuttgart

---

Ort, Datum, (Dr. Frank Nopper)

Verband Region Stuttgart

---

Ort, Datum, (Dr. Alexander Lahl)

Flughafen Stuttgart GmbH

---

Ort, Datum, (Carsten Poralla), (Ulrich Heppe)